OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414229/18/SSt

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über den Antrag der B__, vertreten durch C__, auf Erlassung einer einstwilligen Anordnung den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schriftsatz vom 31.7.2024 erhob die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine außerordentliche Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.3.2024, GZ.: LVwG-414228/8/SSt/Hue, an den Verwaltungsgerichtshof und stellte (wörtlich: „wiederholt“) darin nachstehenden Antrag:

„Die Revisionswerberin regt höflich an/beantragt zu erlassen nachstehende

einstweilige Anordnung:

Die Revisionswerberin, FN aaa, ist bis zur rechtskräftig beendeten Ausschreibung einer Pokerkonzession berechtigt, im österreichischen Bundesgebiet das Pokerspiel durchzuführen;

in eventu

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die gern § 52 Abs 2 beschlagnahmten Eingriffsgegenstände zu GZ BHSDPo!-2023-377358/21-BF unverzüglich an die Revisionswerberinheraus zu geben.“

I.2. Mit Verfügung des Verwaltungsgerichthofes vom 30.8.2024, GZ.: Ra 2014/12/0081-6, eingelangt am 6.9.2024, wurde dieser Antrag dem Verwaltungsgericht gemäß § 6 AVG zuständigkeitshalber zur Entscheidung weitergeleitet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 28.11.2023, GZ: BHSDPol-2023-377358/21-BF, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz, stellte die Bf mit Eingabe vom 7.2.2024 den in Punkt I.1. zitierten Antrag auf Erlassung einer einstwilligen Anordnung.

Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 27.3.2024, GZ.: LVwG-414229/8/SSt/Hue, (Spruchpunkt B) unter Ausspruch der Unzulässigkeit der Revision zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 10.6.2024, GZ.: E 1679/2024-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der dagegen

erhobenen Beschwerde ab. Das Verfahren über die dagegen erhobene außerordentliche Revision ist beim Verwaltungsgerichtshof noch anhängig.

Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung und dessen Begründung wurden vom Bf im Zuge seiner Revisionsschrift vom 31.7.2024 wiederholt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Schriftsatz vom 31.7.2024 und in die behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Akten zu den hg. Beschwerdeverfahren, protokolliert zu LVwG-414229. Im gegenständlichen Fall war der Antrag der Bf zurückzuweisen (siehe dazu unter Punkt III.), weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit seiner Erlassung erwächst die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in formelle und materielle Rechtskraft. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass gegen die betreffende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes eine Revision erhoben wurde (vgl. ua. VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0150 mVa VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050).

Gemäß § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheids begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absätzen 2 – 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
Nach der ständigen Judikatur des VwGH ist aus § 68 AVG abzuleiten, dass über ein und dieselbe Rechtssache nur einmal rechtskräftig zu entscheiden ist (ne bis in idem). Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Zu dem folgt aus der materiellen Rechtskraft grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung (VwGH 24.5.2016, Ra 2016/03/0050; VwGH 08.04.2022, Ra 2021/03/0125).

„Sache“ einer rechtskräftigen Entscheidung ist dabei stets der im Bescheid enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat und zwar aufgrund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen maßgebenden Sachverhalt zum Ausdruck kommt und der Rechtslage, auf die sich die Behörde bei ihrem Bescheid gestützt hat. Identität der „Sache“ liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat

und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung der rechtskräftigen Erstentscheidung hervorgekommenen Umstände, die eine Unrichtigkeit dieser Entscheidung dartun, stellen keine Änderung des Sachverhalts dar, sondern können lediglich einen Grund zur Wiederaufnahme eines Verfahrens darstellen. Dieser tragende Grundsatz soll in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (ohne nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage) verhindern; die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die entschiedene Sache, also durch die Identität der Rechtssache, über die bereits mit einer formellen rechtskräftigen Entscheidung abgesprochen wurde, mit der nunmehr vorliegenden (etwa der in einem neuen Antrag intendierten) bestimmt (vgl. zu allen VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050, mwN, VwGH 08.04.2022, Ra 2021/03/0125).

Der hier verfahrensgegenständliche Antrag wurde bereits mit rechtkräftigem Beschluss des LVwG OÖ vom 31.7.2024, LVwG-414229/8/SSt/Hue, zurückgewiesen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage wurde im ausdrücklich als „wiederholt“ bezeichneten Antrag nicht vorgebracht.

Das LVwG OÖ ist an die Rechtskraft des ergangenen Beschlusses vom 31.7.2024, LVwG-414229/8/SSt/Hue, gebunden und eine neuerliche Entscheidung darüber ist aufgrund der bereits rechtskräftig entschiedenen Sache nicht zulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die in dieser Entscheidung zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen